

Die Einnahme von diesen 916 an Staatsangehörige und Fremde ausgegebenen Bürgerzetteln vertheilt sich:

a. auf 83 Nummern an Staatsangehörige	fl 3,220. —
b. auf 833 Nummern an Fremde	fl 50,425. —
916 Nummern	fl 53,645. —

Den Bürgereid haben hier geleistet 1043 Personen.

Bremen, den 20. Januar 1865.

(gez.) **H. F. Weinhausen.**

Verhandlungen des Senats und der Bürgerschaft

bei der

Wahl zweier Mitglieder des Richtercollegiums,

am 21. Januar 1865.

Nachdem durch verfassungsmäßigen Beschluß die Vermehrung des Richtercollegiums um zwei Mitglieder bestimmt war und zur Vornahme der deshalb erforderlichen beiden Neuwahlen sich heute um 3 $\frac{1}{2}$ Uhr Nachmittags im oberen Locale der alten Börse der Senat in seinem Sitzungszimmer und die Bürgerschaft im großen Saale versammelt hatten, ließ der Senat der Bürgerschaft die folgende schriftliche Mittheilung zugehen:

Der verfassungsmäßige Beschluß, durch welchen die Zahl der Mitglieder des Richtercollegiums auf vierzehn erhöht worden ist, macht die Erwählung von zwei neuen Mitgliedern desselben erforderlich und ist zur Vornahme beider Wahlen die heutige Versammlung des Senats und der Bürgerschaft anberaumt worden.

Der Senat fordert daher die Bürgerschaft auf, zunächst für das erste Wahlverfahren in Gemäßheit der gesetzlich vorgeschriebenen vier Wahlmänner aus ihrer Mitte zu wählen und ihm von dem Resultat Anzeige zu machen, nach Beendigung der ersten Richterwahl aber in gleicher Weise für die vorzunehmende zweite Wahl zu verfahren, indem er zugleich bemerkt, daß auch das Richtercollegium zur Vornahme der gesetzlich angeordneten Erwählung von drei Wahlmännern für jeden Wahlact versammelt ist.

(gez.) **F. C. A. Mox, Dr.**

Für das erste Wahlverfahren nahm alsdann der Senat die Wahl der aus seiner Mitte abzuordnenden vier Wahlmänner vor und fiel die durch geheime Abstimmung ermittelte absolute Stimmenmehrheit auf die Herren Bürgermeister Mohr, Senator Lampe, Senator Lürman und Senator Pfeiffer.

Gleichzeitig schritt die Bürgerschaft zur Wahl der von ihr zu ernennenden vier Wahlmänner, deren Resultat um 4 Uhr dem Senate durch nachfolgende Mittheilung angezeigt wurde:

In Gemäßheit der heutigen Mittheilung des Senats, die Erwählung von zwei neuen Mitgliedern des Richtercollegiums betreffend, hat die Bürgerschaft für das erste Wahlverfahren aus ihrer Mitte folgende Wahlmänner gewählt:

Herrn Dr. Delrichs,
Herrn Secretair Dr. Löning,
Herrn M. C. F. Weber,
Herrn Jul. Kulenkampff.

(gez.) **J. L. Nuyter.**

Nachdem inzwischen der Senat auch von Seiten des Richtercollegiums die Anzeige empfangen hatte, daß es die durch das Gesetz vorgeschriebene Wahl von drei Wahlmännern aus seiner Mitte vollzogen, und als solche erwählt habe, die Herren Senator Richter Dr. Heineken, Senator Richter Dr. Schumacher und Richter Dr. Noltenius, trat der Senat zu einer gemeinschaftlichen Versammlung mit der Bürgerschaft und dem Richtercollegium zusammen.

Der Herr Präsident des Senats Bürgermeister Meier verkündigte die Namen der erkorenen elf Wahlmänner und ließ der Bürgerschaft eine Abschrift des Verzeichnisses dieser Namen überreichen.

Derselbe ersuchte sodann die Wahlmänner vor den Senat zu treten und verlas die auf das Wahlgeschäft sich beziehenden gesetzlichen Vorschriften, den §. 73 der Verfassung und die §. §. 11 und 12 des Gesetzes die richterlichen Behörden betreffend.

Die Wahlmänner leisteten hierauf den gesetzlich vorgeschriebenen Wahleid mit folgenden Worten ab:

»Ich will bei der vorzunehmenden Wahl dem Gesetze gemäß verfahren und demjenigen wählbaren Bürger die Stimme geben, den ich nach meiner besten Ueberzeugung für den Würdigsten und Tüchtigsten zu dieser Richterstelle halte. So wahr helfe mir Gott!«

und begaben sich sodann in das für sie bestimmte Wahlzimmer, worauf Herr Präsident die gemeinschaftliche Sitzung für geschlossen erklärte und der Senat sich in sein Sitzungszimmer zurück begab, während die Bürgerschaft von ihrem Präsidenten auf kurze Zeit entlassen ward.

Um 4³/₄ Uhr erschienen die Wahlmänner, nach vorgängiger Anzeige, daß ihr Geschäft beendet sei, in dem Sitzungszimmer des Senats und überreichten durch ihren Vorsitzer Herrn Bürgermeister Mohr die folgende von ihnen alle unterzeichnete Urkunde:

»Die aus dem Senat, der Bürgerschaft und dem Richtercollegium zur Wahl eines Mitgliedes des Richtercollegiums berufenen Wahlmänner, haben dazu

Herrn Obergerichtsanwalt Dr. jur. Liborius Christian Abraham Heineken

erwählt, was sie hierdurch bezeugen.

Bremen, den 21. Januar 1865.

(gez.) C. F. G. Mohr. (gez.) Lampe. (gez.) A. Lürman. (gez.) Pfeiffer.
(gez.) W. C. F. Weber. (gez.) J. D. Noltenius, Dr. (gez.) Julius Kulenkampff.
(gez.) G. Schumacher. (gez.) H. G. Heineken, Dr.
(gez.) G. A. Lönning, Dr. (gez.) Karl Th. Delrichs, Dr.

Der Herr Präsident ließ sofort den Erwählten schriftlich von der auf ihn gefallenen Wahl in Kenntniß setzen, worauf gegen 5¹/₄ Uhr die schriftliche Antwort desselben einging, daß er die Wahl annehme, und ward daher der Ernennungsbeschluß des Senats für ihn ausgefertigt, auch der Bürgerschaft und dem Richtercollegium von der Ernennung Kunde gegeben.

Mittlerweile war mit dem zweiten Wahlverfahren begonnen, und dem Gesetze gemäß hatte der Senat die Herren Bürgermeister Mohr, Senator Lürman, Senator Gröning und Senator Pfeiffer, das Richtercollegium die Herren Richter Dr. Carl Meier, Richter Dr. Kulenkamp und Richter Dr. F. A. Meyer zu Wahlmännern erwählt, während von der Bürgerschaft, welche um 5 Uhr wieder zusammengetreten war, gleichfalls die Wahl vorgenommen wurde, deren Ergebnis sie durch folgende Mittheilung dem Senate anzeigte:

Für das zweite Wahlverfahren zur Vermehrung des Richtercollegiums hat die Bürgerschaft aus ihrer Mitte folgende Wahlmänner gewählt:

Herrn A. Friße,
Herrn Professor Herzberg,
Herrn Th. Lürman,
Herrn F. H. Weyland.

(gez.) J. L. Nuyter.

Um 5 $\frac{1}{2}$ Uhr vereinigte sich darauf der Senat mit der Bürgerschaft und dem Richtercollegium wieder zu einer gemeinschaftlichen Sitzung, in welcher der Herr Präsident zunächst die Namen der elf Wahlmänner verkündigte, dieselben, wie bei der ersten Wahlhandlung in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise mit den betreffenden Vorschriften bekannt machte und ihnen sodann den Wahleid abnahm.

Nachdem die Wahlmänner sich in das Wahlzimmer versetzt hatten und vom Herrn Präsidenten die gemeinschaftliche Sitzung des Senats und der Bürgerschaft aufgehoben war, begab sich der Senat in sein Sitzungszimmer zurück.

Die Wahlmänner hatten um 6 Uhr den Wahlaact beendet und übergab, als sie vor dem Senat erschienen waren, ihr Vorsitzer Herr Bürgermeister Mohr, über das Ergebniss der Wahl das folgende von ihnen unterzeichnete Protocoll:

»Die aus dem Senate, der Bürgerschaft und dem Richtercollegium zur Wahl eines Mitgliedes des Richtercollegiums berufenen Wahlmänner haben dazu

Herrn Obgerichtsanwalt Dr. Sigmund Theodor Kieselbach erwählt, was sie hierdurch bezeugen.

Bremen, den 21. Januar 1865.

(gez.) **C. F. G. Mohr.** (gez.) **A. Lürman.** (gez.) **Gröning.** (gez.) **Pfeiffer.**
 (gez.) **W. Hertzberg.** (gez.) **Theod. Lürman.** (gez.) **J. H. Weyland.**
 (gez.) **Richard Frike.** (gez.) **J. A. Meyer.** (gez.) **G. Kulenkamp, Dr.**
 (gez.) **C. Meier.**

Dem Erwählten wurde sogleich durch den Herrn Präsidenten eine schriftliche Anzeige seiner Wahl gemacht und als er deren Annahme in einer gegen 6 $\frac{1}{2}$ Uhr eingehenden Antwort erklärt hatte, der Senatsbeschluss seiner Ernennung zugefertigt. Der Bürgerschaft sowohl wie dem Richtercollegium ward schließlich eine Mittheilung von der erfolgten Ernennung zugestellt.